

01/00

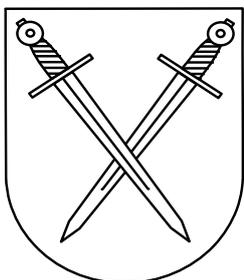
Amtsblatt der Stadt Schwerte

20.01.2000

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches | 3 |
| 2. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches | 3 |
| 3. | Veröffentlichung der Stadtwerke Schwerte GmbH
- Strompreise "Allgemeiner Tarif" ab 01.01.2000 | 4 |
| 4. | 2. Nachtrag vom 30.12.1999 zur Betriebsatzung vom 20.12.1996
für das "Sondervermögen Bäder Schwerte" | 5 |
| 5. | 4. Nachtrag vom 21.12.1999 zur Gebührensatzung über die Ent-
wässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996 | 7 |
| 6. | 2. Nachtrag vom 18.11.1999 zur Entgeltordnung für die Nutzung
kommunaler Sportanlagen vom 30.04.1998 | 8 |
| 7. | Bauleitplanung in Schwerte | 10 |
| 8. | Rahmenplan südliche Innenstadt | 13 |



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte

1.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 403 700 057, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

2.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 996 154, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

3.

Bekanntmachung

**2. Nachtrag vom 30.12.1999
zur Betriebssatzung vom 20.12.1996
für das "Sondervermögen Bäder Schwerte"**

Aufgrund §§ 7, 107 Abs. 2 und §114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) - in der z.Zt. gültigen Fassung - in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) - in der z. Zt. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgenden 2. Nachtrag zur Betriebssatzung für das "Sondervermögen Bäder Schwerte" beschlossen:

§ 1

(1) **§ 3 (Leitung des Sondervermögens)** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter; die Bestellung obliegt dem Rat. Die Stellvertretung ist im Einzelfall durch den Werkleiter im Innenverhältnis zu regeln.
- (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, mit der betriebswirtschaftlichen Betreuung des Sondervermögens Bäder Schwerte einen kaufmännischen Betriebsführer zu beauftragen; eine vorherige Zustimmung durch den Bürgermeister ist erforderlich.
- (3) Das Sondervermögen Bäder der Stadt Schwerte wird von der Werkleitung selbständig gemäß § 2 EigVO NW geleitet.
Der Werkleitung obliegen insbesondere sämtliche Aufgaben der laufenden Betriebsführung.
- (4) Die Werkleitung kann für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben andere städtische Einrichtungen (Ämter, Eigengesellschaften etc.) in Anspruch nehmen. Die Kosten für derartige städtische Leistungen sind dem Sondervermögen Bäder Schwerte in Rechnung zu stellen und von diesem zu tragen.
- (5) Die Aufgaben des Werksausschusses werden durch den Haupt-, Finanz- und Steuerungs Ausschuss des Rates der Stadt Schwerte wahrgenommen.

(2) **§ 4 (Personalangelegenheiten), Abs. 1** erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkkräfte des Sondervermögens Bäder Schwerte; ihm obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten.
Der Werkleitung steht hierbei gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 EigVO NW ein Vorschlagsrecht zu.
Etwaige Entscheidungsvorbehalte des Werksausschusses und des Rates bleiben von vorstehender Zuständigkeitsregelung unberührt.

(3) **§ 7 (Wirtschaftsplan)** erhält folgende Fassung:

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan für das Folgejahr aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NW). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan - mindestens jedoch 50.000,- DM - überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Mehrausgaben über einen Betrag von 100.000,- DM hinaus bedürfen der Zustimmung des Rates.

(4) **§ 8 (Jahresabschluß, Lagebericht, Erfolgsübersicht)** erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister dem Rat über den Haupt-, Finanz- und Steuerungs Ausschuss vorzulegen.

§ 2

Dieser 2. Nachtrag tritt am 01.01.2000 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Sondervermögen Bäder der Stadt Schwerte vom vom 20.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 2. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Sondervermögen Bäder der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 15.12.1999 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.12.1999

Böckelühr
Bürgermeister

**4. Nachtrag vom 21.12.1999 zur Gebührensatzung
über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996**

Der vom Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.12.1999 beschlossene Nachtrag vom 21.12.1999 zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996, wurde im Amtsblatt Nr. 32/99 der Stadt Schwerte irrtümlich als 3. Nachtrag bekanntgemacht.

Ich weise dararauf hin, daß es sich bei v.g. Nachtrag um den 4. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996 handelt.

Schwerte, den 05.01.2000

Böckelühr
Bürgermeister

**2. Nachtrag vom 18.11.1999
zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen vom 30.04.1998**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S. 666 /SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.10.1999 folgenden 2. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen vom 30.04.1997 beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Das Nutzungsentgelt beträgt für Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen
 - a) für die Sportplatzbelegung bei Einzelveranstaltungen (pro Spiel) 40,00 DM
 - b) die Benutzung der Turnhallen für den Übungs- und Trainingsbetrieb pro Stunde 10,00 DM
 - c) die Benutzung der Sporthallen - pro Hallendrittel - pro Stunde 10,00 DM
2. Für den Trainingsbetrieb der örtlichen Vereine werden keine Entgelte erhoben:
3. Die Schwerter Sportstätten können nur als ganzjähriges Abonnement gebucht werden (01.01. - 31.12.).
4. Stundenweise Buchungen sind nur in Ausnahmefällen möglich.
5. Die Pflege der Sportplätze durch die fußballspielenden Vereine wird durch Vertrag geregelt.
6. Das Nutzungsentgelt beträgt für ortsansässige Vereine und Verbände
 - a) für die Sportplatzbenutzung bei Turnier-/Sonderveranstaltungen vom 1. bis 3. Tag pro Tag 100,00 DM
- darüber hinaus ab 4 Tage (pro Woche) insgesamt 400,00 DM
 - b) für Sporthallenbenutzung bei Turnier-/Sonderveranstaltungen pro Tag 250,00 DM
- für 2 Tage 400,00 DM
- ab dem 3. Tag (pro Woche) insgesamt 600,00 DM

Für die Hobbygruppen verdoppeln sich die jeweiligen Sätze (siehe a - b).
7. Für Turniere, die nach der Genehmigung abgesagt werden, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 DM erhoben.
8. Für die Benutzung der Sporthallen bei Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspielen wird ein Entgelt in Höhe von 10 % der Bruttoeinnahmen erhoben, wenn bei diesen Einzelveranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird.
9. Bei Leichtathletikmeisterschaften auf Sportplätzen wird von den leichtathletiktreibenden Vereinen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10 % aller Startgelder (Brutto; d. h. ohne Abzug jeglicher Kosten) erhoben.

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

1. Sämtliche Anträge auf Benutzung kommunaler Sportanlagen sind mindestens **8 Wochen** vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich beim Schulverwaltungs- und Sportamt zu stellen.
2. Die für die Veranstaltungen festgesetzten Entgelte sind spätestens **3 Wochen** vor Beginn der Nutzung im Sinne der §§ 2 und 3 an die Stadt Schwerte zu überweisen. Ansonsten behält sich die Stadt Schwerte vor, die Genehmigung zu widerrufen und die Veranstaltung kann somit nicht durchgeführt werden. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines Einzahlungsbeleges der Bank zu erbringen.

§ 3

Inkrafttreten

Der 2. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 30.04.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 2. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 28.10.1999 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.11.1999

Böckelühr
Bürgermeister

Bauleitplanung in Schwerte

Beteiligung der Bürger der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 37. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Technologie- und Gewerbepark Lohbachstraße“

Geltungsbereich:

Der zur Umplanung anstehende Bereich wird begrenzt durch die Bahnlinie Hagen-Kassel, der westlichen Grundstücksgrenze des Karstadt-Betriebes an der Schützenstraße, der Zufahrt zum Rathaus II, der Schützenstraße (L 673) und der Lohbachstraße (K 10).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes und des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 12 dargestellt.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung informiert die Stadt Schwerte über die Planvorstellungen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes „Technologie- und Gewerbepark Lohbachstraße“ und stellt die Planungsabsichten in einer Bürgeranhörung zur Diskussion. Zur Erörterung dieser Planungsabsichten lädt die Stadt Schwerte für

Dienstag, 15.02.2000, 19.30 Uhr

zu einer Bürgeranhörung in den Bürgersaal des Rathauses I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, ein.

Die textlichen und zeichnerischen Erläuterungen zur Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden für alle Bürger zur Einsichtnahme bereitgehalten. Sie können nach der Bürgeranhörung noch bis zum 29.02.2000 während der Dienststunden,

montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr,
 donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr,
 freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstr. 41, eingesehen werden. In dieser Zeit besteht die Gelegenheit, sich schriftlich oder mündlich zu den Planungsabsichten der Stadt Schwerte zu äußern, Fragen zu stellen und Planungshinweise zu geben.

Planungsziel:

Bereits am 22.09.1998 hat an gleicher Stätte eine Bürgerversammlung zu dieser Bauleitplanung stattgefunden. Geänderte stadtentwicklungspolitische Zielsetzungen führen nun im Vergleich zum seinerzeitigen Plankonzept zu Änderungen der Baugebiete im nördlichen Bereich.

Ziel der Umgestaltung des Bereiches zwischen Bahnlinie, Zufahrt zum Rathaus II, Schützenstraße und Lohbachstraße ist es, die brachliegende Freifläche unter städtebaulichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten einer baulichen Nutzung zuzuführen. Zur Stärkung des Standortes sollten dem vorhandenen Technologiezentrum an der Lohbachstraße Gewerbegrundstücke zur Ansiedlung von Betrieben zugeordnet werden. Die Erschließung dieser neuen Bauflächen (GE) des Planungsbereiches kann und soll durch die bereits im Gelände als Rohtrasse vorhandene Stichstraße erfolgen.

Die hierzu entwickelten Planvarianten A, B und C unterscheiden sich im wesentlichen durch die Anordnung und den Charakter der Baugebiete im nördlichen Bereich.

Der in der Örtlichkeit heute ausgeprägte Grünfreiraum mit seinem Bewuchs an Bäumen, Sträuchern und Gräsern wird aufgrund der baulichen und wirtschaftlichen Ansprüche drastisch reduziert.

Die vorhandene Bebauung im Süden des Planbereiches an der Schützenstraße und Lohbachstraße mit Technologiezentrum, Feuerwehr, Wohn- und Geschäftsnutzungen sowie Kindertagesstätte wird planungsrechtlich bestätigt.

Die Ziele der Planung stimmen zur Zeit nicht mit der gegenwärtigen Sondergebietsdarstellung des Flächennutzungsplanes überein. Ferner bedarf die beabsichtigte Inanspruchnahme des heutigen Freiraumes zur geordneten städtebaulichen Entwicklung der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Beschluß zur Änderung bzw. zur Aufstellung der vorgenannten Bauleitpläne wurde am 20.08.1998 vom Planungs- und Umweltausschuß des Rates der Stadt Schwerte gefaßt. Weiterhin ist eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 in der z. Z. gültigen Fassung haben die Gemeinden zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Pläne zu geben.

61-20-02/37

61-26-03/150

Schwerte, 17.01.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

8.

Bekanntmachung

Rahmenplan südliche Innenstadt

Hinweis auf eine Einwohnerversammlung gem. § 23 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zum Thema „Rahmenplan südliche Innenstadt“

Zur Vorstellung und Erörterung der Rahmenplanung südliche Innenstadt lädt die Stadt Schwerte für

Dienstag, 01.02.2000, 19:30 Uhr

zu einer Einwohnerversammlung in den Bürgersaal des Rathauses I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, ein.

Der Planbereich wird begrenzt durch die Liethstraße, den Mühlenstrang und die Ruhr.

Die Abgrenzung ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 14 dargestellt.

Bei dieser Einwohnerversammlung wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, die vorgestellte Planung zu erörtern und sich dazu zu äußern.

Weiterhin können Anregungen und Planungsvorschläge auch nach der Einwohnerversammlung noch bis zum 15.02.2000 einschl. beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus II, Schützenstr. 41, Zimmer 208, schriftlich vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Planungsziel:

Mit dem Rahmenplan soll eine planerische Grundlage mit folgender städtebaulicher Zielsetzung geschaffen werden:

- Wohnbebauung im Bereich der Liethstraße (Flächen des ehemaligen Schlachthofes und des Bauhofes)
- Wohnbebauung im Umfeld der Rohrmeisterei
- Erhalt des Rohrmeistereigebäudes (Denkmalschutz)
- Erhalt und nachhaltige Sicherung der schützenswerten Flächen im Freiraum der Ruhraue und seiner Randzone.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

61-21-09

Schwerte, 18.01.2000

Der Bürgermeister

Böckelühr